BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 12. Oktober 1946

57. Stück

184. Bundesgesetz: Gebührengesetz 1946. 185. Bundesgesetz: Grunderwerbsteuernovelle 1946.

186. Ver ordnung: Bewirtschaftung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben. 187. Verordnung: Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverördnung 1946.

184. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Den Gebühren im Sinne dieses Gesetzes unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitte.
- § 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
- 1. der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;
- 2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
- 3. sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehres mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;
- 4. die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Schriften, sofern sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen.
- § 3. (1) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren.
- (2) Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten; durch Verordnung oder fallweise Verfügung kann die Entrichtung dieser Gebühren durch amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen (Stempelaufdruck) auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Schriften bestimmtes Papier, und zwar auf ganz leeres Papier oder auf unbeschriebene Vordrucke (Blankette), angeordnet oder gestattet werden.

- (3) Die Hundertsatzgebühren sind bis zu dem Betrage von 50 S durch Verwendung von Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden.
- § 4. (1) Bei der Verwendung von Stempelmarken hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden muß.
- (2) Die Stempelmarke kann auf der schon ausgefertigten Schrift angebracht werden
 - a) bei stempelpflichtigen Eingaben;
 - b) bei Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, wenn von ihnen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel bei ihrer Verwendung als Beilagen;
 - c) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Ausland ins Inland eingebracht werden;
 - d) bei Protokollen.
- § 5. (1) Unter Papier ist jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen.
- (2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm× 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.
- (3) Die in den Tarifbestimmungen "für jeden Bogen" festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrage zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.
- § 6. (1) Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 2 S, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 2 S.

- (2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 2 S in Stempelmarken zu entrichten.
- § 7. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder leiten sie ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.
- § 8. (1) Unter dem Ausdrucke "Amtlicher Gebrauch" wird die Verwendung einer Schrift bei einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte, einem Amte oder einer öffentlichen Kasse zu dem Zwecke, zu dem sie ausgestellt ist, verstanden, gleichgültig, ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigebracht wird.
- (2) Die Veranlassung einer amtlichen einfachen oder vidimierten Abschrift oder die Vidimierung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift oder die Überreichung einer Schrift zur amtlichen Aufbewahrung ist kein amtlicher Gebrauch im Sinne des Abs. (1).
- § 9. (1) Das Zwei- bis Zehnfache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der in Stempelmarken entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand einzuheben:
- 1. Wenn feste Stempelgebühren oder in Stempelmarken zu entrichtende Hundertsatzgebühren, ausgenommen die Gebühren für Rechnungen, nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig entrichtet werden oder wenn die Stempelmarken auf den bezüglichen Urkunden (Schriften) nicht vorschriftsmäßig angebracht oder entwertet werden. Es ist zunächst nur die Entrichtung der zweifachen Gebühr einzumahnen; bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist mit weiteren Steigerungen vorzugehen und schließlich die Gebühr zwangsweise einzuheben.
- 2. Wenn Rechtsgeschäfte, für welche die Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten sind, nicht rechtzeitig zur Gebührenbemessung angezeigt werden.
- (2) Werden die festen Gebühren für Rechnungen nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand das 10fache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Betrages einzuheben.

(3) Wird eine stempelpflichtige Eingabe ohne Stempel persönlich überreicht, so ist sie dem Überreicher von dem übernehmenden Beamten der Einreichungsstelle sofort zurückzustellen; wird eine solche Eingabe nicht persönlich überreicht oder nimmt sie der Überreicher nicht zurück, so ist, wenn eine Amtshandlung auf Grund dieser Eingabe vorgenommen wird, die Gebühr samt Steigerung nach Abs. (1) nachträglich einzuheben, wenn die Amtshandlung nur aus Rücksicht auf den Einschreiter erfolgt. Wird die Amtshandlung sowohl aus öffentlichen Rücksichten als auch aus Rücksichten für den Einschreiter gepflogen, so ist die einfache Gebühr ohne Steigerung einzuheben. Wird die Amtshandlung nur aus öffentlichen Rücksichten gepflogen, so ist keine Gebühr einzuheben.

II. Abschnitt.

Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

- § 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen.
 - § 11. Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkte der Überreichung;
- 2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
 - 3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
- 4. bei Protokollen im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
- 5. bei Rechnungen im Zeitpunkte ihrer Ausstellung;
- 6. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.
- § 12. (1) Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.
- (2) Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede die Stempelgebühr zu entrichten.
- § 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:
 - 1. bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfaßt wird;
 - 2. bei amtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden:

2 1 1 A 1 . II Indicates in James	Tarif-
3. bei Amtshandlungen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt;	post
4. bei Rechnungen der Aussteller.	4. Bergführerbücher
-	5. Trägerlegitimationen 2 S
(2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr zwei oder mehrere Personen, so	6. Ausstellung eines Leichenpasses 20 S
sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.	7. Bewilligung zur Enterdigung
	einer Leiche
(3) Mit den im Abs. (1) genannten Personen ist zur Entrichtung der Stempelgebühren zur unge-	8. Schurfbewilligungen und ihre
teilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines	Verlängerungen 200 S
anderen eine Eingabe oder Beilage überreicht oder	9. Bergrechtliche Verleihungs- und
eine gebührenpflichtige amtliche Ausfertigung	Konzessionsurkunden 300 S
oder ein Protokoll oder eine Amtshandlung ver-	10. Bewilligungen an Einzelpersonen
anlaßt.	zur Anderung ihres Namens 500 S
	Anmerkung: 1. Wird die unter
§ 14. Tarife der festen Stempel	Z. 10 genannte Bewilligung mit-
gebühren für Schriften und Amts- handlungen.	tels eines Bescheides gleichzeitig einer
Tarif-	Mehrheit von Personen erteilt, für
post	die sie nicht schon kraft gesetzlicher
1 Abschriften:	Bestimmung gilt, so ist die Gebühr
a) Amtliche, wenn sie von anderen	so oftmal zu entrichten, als die An- zahl dieser Personen beträgt. Die
Behörden als Gerichten ausge-	Gebührenentrichtung obliegt allen
stellt werden, und zwar beglau-	Personen zur ungeteilten Hand,
bigt (vidimiert) oder unbeglau-	denen die Bewilligung erteilt wurde
bigt, von jedem Bogen feste Ge-	oder für die sie kraft gesetzlicher Be-
bühr 2 S	stimmung wirkt.
b) nichtamtliche, wenn sie von den	2. Die festen Gebühren nach Z. 3
Parteien selbst verfaßt sind und	und Z. 10 sind durch Einzahlung
1. von Gerichten oder anderen	auf Grund amtlicher Bemessung zu
Behörden beglaubigt werden,	entrichten; sie können unter Be-
von jedem Bogen feste Ge-	rücksichtigung der Einkommens-
bühr 1 S	und Vermögensverhältnisse des Ge-
2. wenn sie von Notaren beglau-	bührenpflichtigen über dessen An- suchen unter den durch Verord-
bigt werden, von jedem Bogen feste Ge-	nung festzusetzenden Voraussetzun-
bühr 50 g	gen bis auf den Betrag von 10 S
3. wenn sie von anderen Privat-	ermäßigt werden. Die näheren Be-
personen beglaubigt werden,	stimmungen über Art, Zeit und
wie Zeugnisse.	Ort der Gebührenentrichtung sowie
Anmerkung: Werden auf einem	über das Vertahren im Falle des Einschreitens um die Ermäßigung
Bogen die Abschriften mehrerer	der Gebühren werden durch Ver-
Urkunden (Schriften) und deren	ordnung getroffen.
Beilagen vereint und beglaubigt, so	0 0
ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.	Ausweise (Legitimatio-
Penametr To entitioner	n e n) zur freien Fahrt auf Eisen-
2 Amtliche Ausfertigungen:	bahnen sowie zur Fahrt zu er-
1. Erteilung einer Befugnis oder	mäßigtem Preise unterliegen einer von den begünstigten Per-
Anerkennung einer Befähigung	sonen zu entrichtenden Stempel-
zur Ausübung einer Erwerbstätig- Vom ersten Bogen	gebühr. Diese beträgt
keit, sofern nicht unten besonders fesse Gebühr	
angeführt 20 S	1. für Ausweise, welche nur zu einer
2. Ernennung zum Notar, Handels-	einmaligen Fahrt oder zu einer
makler, Zulassung als Steuer- berater oder Wirtschaftsprüfer,	Hin- und Rückfahrt berechtigen,
Eintragung als Rechtsanwalt oder	a) bei freier Fahrt hinsichtlich der
Patentanwalt 100 S	III. Wagenklasse 50 g
3. Verleihung der österreichischen	II. Wagenklasse 1 S
Staatsbürgerschaft1000 S	I. Wagenklasse 2 S
	73

rif- oşt	
b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der III. Wagenklasse II. Wagenklasse	30 g 50 g 1 S
I. Wagenklasse	13
III. Wagenklasse	2 S 5 S 10 •S
Preise hinsichtlich der III. Wagenklasse II. Wagenklasse I. Wagenklasse I. Wagenklasse Anmerkung: (1) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen. (2) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, welche a) auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen; b) von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten erteilt werden; c) auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden;	1 S 2 S 5 S
d)an Arbeiter (Angestellte) und Schüler ausgegeben werden zur Fahrt an den Arbeits-, bzw. Schulort und zurück.	
4 Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften im allgemeinen wie amtliche Abschriften. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trau-	
über Geburten, Taufen, Trau- ungen und Sterbefälle (Matrikel- auszüge) oder förmliche Geburts-,	

Tauf-, Trauungs-, Totenscheine,

von jedem Bogen feste Gebühr

Post

Anmerkung: Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 1 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale,

von jedem Bogen feste Gebühr

2 S

5 Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden,

von jedem Bogen feste Gebühr Bei Büchern, Broschüren, Druckwerken und zur Drucklegung bestimmten Manuskripten darf die Summe der für die einzelnen Bogen zu entrichtenden festen Gebühren die vom ersten Bogen der Eingabe (des Protokolls) selbst festgesetzte feste Gebühr nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für die Verhandlung, die durch die Eingabe (das Protokoll) bezweckt wird,

Anmerkung: Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

besonders verfaßte Beweisschrif-

Von der Beilagengebühr sind befreit

1. Armutszeugnisse;

ten sind.

- die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.
- 6 Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen,

von jedem Bogen feste Gebühr

2 S

Der erhöhten Eingabengebühr von 10 S vom ersten Bogen unterliegen

1 S

20 8

Tarif. ger gerichtet werden, ferner a) Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerken-Rekurse gegen diejenigen Verfügungen der Konsularämter, nung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigdie sich auf Konsulargebühren beziehen; b) Ansuchen um Ernennung zum f) Eingaben (Ansuchen, Anträge) Notar, Handelsmakler, um in Wirtschafts- und Ernäh-Zulassung als Steuerberater rungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bezugoder Wirtschaftsprüfer, um scheine, Dringlichkeitsbeschei-Eintragung als Patentanwalt; nigungen, Kontingentscheine c) Ansuchen um die Verleihung usw.). der österreichischen Staatsbürgerschaft; 7 Protokolle (Niederschriften): d) Ansuchen um Bewilligung, 1. Protokolle, die an Stelle einer ausländische Orden anzuneh-Eingabe errichtet werden, untermen und zu tragen, um Verliegen der für die Eingabe, die leihung von Titeln und Aussie vertreten, in der Tarifpost 6 zeichnungen einschließlich jefestgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Einner für gewerbliche Unternehmungen; gaben vertreten, welche den Gee) Patentanmeldungen. richtsgebühren unterliegen. 2. Befunde und Vernehmungen an-Anmerkung: Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überläßlich der Erteilung eines amtreicht, so unterliegen die zweite lichen Zeugnisses oder einer amtund jede weitere Gleichschrift nur lichen Bewilligung über Einschreiten von Privatpersonen, der einfachen Eingabengebühr von von jedem Bogen feste Gebühr 2 S jedem Bogen. Der Eingabengebühr unterliegen 3. Protokolle über Streitigkeiten im nicht Verwaltungsverfahren zwischen a) Eingaben, für die Gerichts-Privatpersonen, a) wenn der Wert des Streitgebühren zu entrichten sind; gegenstandes 20 S nicht überb) Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige steigt, gebührenfrei Eingaben im öffentlichen Fürb) in allen anderen Fällen, sorgewesen; von jedem Bogen feste Gec) Gesuche um Befreiung vom bühr Schul- und Unterrichtsgelde 4. Protokolle (Niederschriften) über oder um die Verleihung eines a) eine Hauptversammlung einer Stipendiums; Aktiengesellschaft oder einer d) Eingaben im Ermittlungs- und Kommanditgesellschaft auf Ak-Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder vom ersten Bogen feste Ge-Verwaltungsbehörden, bühr 100 S durch die den Gesetzen entb) eine Versammlung der Gesprechende Festsetzung der öfsellschafter einer Gesellschaft fentlichen Abgaben, eine Übermit beschränkter Haftung, prüfung der Richtigkeit und vom ersten Bogen feste Ge-Rechtmäßigkeit derselben und bühr die Rückerstattung von Über-Gewerkenversammlung c) einer zahlungen herbeigeführt wereiner bergrechtlichen Gewerkden soll; dazu gehören nicht

schaft,

von Wertpapieren,

vom ersten Bogen feste Ge-

bühr

5. Protokolle (Niederschriften) über

Verlosungen oder Auslosungen

vom ersten Bogen feste Gebühr

20 S

30 S

Nachlaß von Abgaben; e) Eingaben an österreichische Konsulate und Gesandtschaften im Ausland, wenn sie an diese nicht von einem im Inlande befindlichen Staatsbür-

Gesuche um Stundung und

| Tarit-

2 S

5 S

10 S

20 S

50 g

2 S,

2 S

2 S

2 S

ost	1	post
6. Protokolle über die Aufnahme		9 Reiseurkunden:
eines Wechsel(Scheck)protestes,	İ	a) für die Ausfertigung und Ver-
wenn sie		
	1	längerung von Reisepässen, Frem-
a) vom Gerichte aufgenommen		denpässen, Kinderausweisen und
werden, bei einem Werte	}	Sammelreisepässen für jede Aus-
bis 800 S	8 S	fertigung und Verlängerung,
von mehr als 800 S ,, 1500 S	10 S	feste Gebühr
4500 C 2500 C	20 S	reste Gebani
		b) für die Erteilung von Sichtver-
., ,, ., .,	30 S	merken zur einmaligen Durch-
" " " 3500 S	40 S	reise.
b) vom Notar aufgenommen		>
werden	. 2 S	feste Gebühr
		zur einmaligen Einreise,
8 Rechnungen (Konti, Noten,		feste Gebühr
Ausweise, Einschreibebücher usw.)		*
der Handels- und Gewerbetrei-		zur mehrmaligen Ein- und
benden sowie der Angehörigen		Durchreise,
freier Berufe über Gegenstände	i	feste Gebühr
		reste Gebum
und Leistungen ihres Betriebes	ļ	für die Erteilung eines Sammel-
oder Berufes ohne Unterschied,	ļ	sichtvermerkes, je Teilnehmer,
ob sie eine Saldierung enthalten		feste Gebühr
oder nicht. Die Unterschrift des		'
Ausstellers ist zur Begründung		Anmerkung: Die Ausstellung
der Gebührenpflicht nicht erfor-	Ì	von Dienstpässen, Ministerialpässen,
		Diplomatenpässen und Grenzüber-
derlich; es genügt, wenn die An-		trittscheinen erfolgt gebührenfrei.
stalt oder Person, in deren Ge-		tricischem erfolgt gebuntentrei.
schäft die Ausstellung erfolgte,	ļ	10 Übersetzungen, die von be-
aus der Rechnung (zum Beispiel		eideten Dolmetschern verfaßt
aus einer Druckbezeichnung,		
Stampiglie u. dgl.) entnommen	Ì	sind,
werden kann. Unter dieser Vor-		von jedem Bogen feste Gebühr
		jedoch nicht mehr als 20 S.
aussetzung unterliegen daher		11 II rkunden über Rechtere
auch die in den Geschäften der		11 Urkunden über Rechtsge-
Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl.		schäfte, die unter das Erb-
ausgestellten Rechnungen dieser		schaftsteuergesetz, Grunderwerb-
Gebühr. Abschriften solcher		steuergesetz oder Kapitalverkehr-
Rechnungen unterliegen der glei-	i	steuergesetz (I. Teil Gesellschafts-
chen festen Gebühr wie die Ur-		steuer und II. Teil Wertpapier-
		stouer) fallen,
schriften;	į	von jedem Bogen feste Gebühr
bis 30 S	frei	von jedem bogen ieste Gebuin
über 30 S bis 50 S	30 g	12 Versicherungsscheine,
50.0 100.C	50 g	von jedem Bogen feste Gebühr
100 6 500 6		
**	1 5	13 Vollmachten, wenn sie eine
" 500 S " 1.000 S	2 S	Lohnzusicherung nicht enthalten,
" 1.000 S " 2.500 S	5 S	von jedem Bogen feste Gebühr
" 2.500 S " 5.000 S	10 S	sonstige, wie Verträge über
" 5.000 S " 10.000 S .	20 S	ı
" 10.000 S " 25.000 S	30 S	Dienstleistungen, nach den Ta-
25,000 \$ 100,000 \$	50 S	rifbestimmungen im III. Ab-
	100 S	schnitte.
••	100 3	A 4 D C 1 "1
Anmerkung: Das Bundesmini-		Anmerkung: 1. Der Gebühr
sterium für Finanzen kann für		unterliegen auch Vollmachten, die
einzelne Unternehmungen, bei		der Privatankläger und der Beschul-
denen die Entrichtung der Stem-		digte seinem Vertreter ausstellt.
pelgebühr für jede einzelne Rech-		Vollmachten, die von mehreren
		Privatanklägern oder mehreren Be-
nung zu einem unverhältnismäßi-		
gen Arbeitsaufwand führen würde,		schuldigten gemeinschaftlich ausge-
die Rechnungsstempelgebühren		stellt werden und sich nur auf die
über Ansuchen für ein Jahr mit		Vertretung in einem bestimmten
einem Pauschbetrage festsetzen.	ı	gemeinsam durchzuführenden Scraf-

2 S

Tarif-

verfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrage unterworfen.

- 2. Vollmachten, die im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind, sind gebührenfrei.
- 14 Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:
 - a) im allgemeinen,
 von jedem Bogen feste Gebühr

b) über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 2400 S im Jahr nicht übersteigen,

von jedem Bogen feste Gebühr 30

c) Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hochschulen eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse über ein oder mehrere Kollegien,

von jedem Bogen feste Gebühr

d) Impfungszeugnisse,

von jedem Bogen feste Gebühr 30 g

Der Gebühr unterliegen nicht

- a) Armutszeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
- b) Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
- c) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde;
- d) Zeugnisse der Volks- und Hauptschulen;
- e) ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterrichte in diesen Schulen;
- f) Zeugnisse über den Besuch von landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschülen;
- g) Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
- h) Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;
- i) Zeugnisse zum Nachweise der Voraus- gemacht wird.

Tarif-

- setzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
- k) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
- l) Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muß;
- m) Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;
- n) Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
- Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;
- p) Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungsund Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden:
- q) Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
- r) Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen.

III. Abschnitt.

Gebühren für Rechtsgeschäfte.

- § 15. (1) Den Gebühren nach den folgenden Bestimmungen unterliegen Rechtsgeschäfte, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird.
- (2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

- (3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschaftssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer), Versicherungsteuergesetz, Wechselsteuergesetz oder Beförderungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- § 16. (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet wird,
 - 1. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
 - b) wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragsteil oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten:
 - 2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde nur von dem unterzeichnet wird, der sich verbindet, im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den Berechtigten oder dessen Vertreter;
 - b) wenn die Urkunde auch von dem Berechtigten unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung.
- (2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Auslande errichtet wurde, so entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in das Inland eingebracht wird und daselbst
 - a) das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll oder
 - b) eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung im Inlande vorgenommen wird oder
 - c) von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.
- (3) Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande und ist es nach den Tarifbestimmungen in diesem Falle gebührenpflichtig, so entsteht die Gebührenschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftsbückes; andernfalls entsteht die Gebührenschuld, wenn von den Schriftsbücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.
- (4) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung.

- § 17. (1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend
- (2) Wenn aus der Urkunde die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühren bedeutsame Umstände nicht deutlich zu entnehmen sind, so wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, welcher die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat.
- (3) Der Umstand, daß die Urkunde nicht in der zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeit errichtet wurde, ist für die Gebührenpflicht ohne Belang.
- (4) Auf die Entstehung der Gebührenschuld ist es ohne Einfluß, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.
- (5) Die Vernichtung der Urkunde, die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung heben die entstandene Gebührenschuld nicht auf.
- § 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.
- (2) Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich
 - über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteile unterzeichnet wird,
 - über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird.
- (3) Gedenkprotokolle, das sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, unterliegen der Gebühr für das Rechtsgeschäft, auf das sich das Gedenkprotokoll bezieht.
- (4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.
- (5) Punktationen im Sinne des § 885 ABGB. sind nach ihrem Inhalte wie Urkunden über Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig; dasselbe gilt von Entwürfen oder Aufsätzen von zweiseitig erbindlichen Rechtsgeschäften, wenn sie von beiden vertragschließenden Teilen unterzeichnet

sind oder wenn sie bloß von einem Teile unterzeichnet sind und sich in den Händen des anderen Teiles befinden.

- § 19. (1) Hat eine der Gebühr nach der Größe des Geldwertes unterliegende Schrift (Urkunde) mehrere einzelne Leistungen zum Inhalte oder werden in einem und demselben Rechtsgeschäfte verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrage zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht.
- (2) Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhangende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, gleichgültig, ob das Hauptgeschäft nach diesem Gesetze oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt.
- (3) Enthält eine Schrift (Urkunde) mehrere Gegenstände, von denen jeder einer festen Gebühr unterliegt oder die teils festen und teils Hundertsatzgebühren unterliegen, so sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (1) und (2), alle Gebühren nebeneinander zu entrichten.
 - § 20. Der Gebührenpflicht unterliegen nicht
- 1. die am Schlusse einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers;
- 2. die den Vollmachten beigefügten Erklärungen betreffend Stellvertretung und deren Annahme;
- 3. die Bestätigung des Handzeichens eines Schreibunfähigen durch den Namensfertiger und durch den (die) Zeugen;
- 4. die von dem abgetretenen Schuldner auf der Zessionsurkunde beigesetzte Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seite des Schuldners, wenn über das ursprüngliche Schuldversprechen eine Urkunde mit einem sachlich identischen Rechtsgrund, Inhalt und Umfang ausgefertigt und der Gebühr nach diesem Gesetze unterzogen wurde.
- § 21. Werden durch einen Zusatz oder Nach- Leistungen die Anwendung des § 16, Abs. (trag zu einer bereits vollständig ausgefertigten des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen ist.

- Urkunde die darin zum Ausdrucke gebrachten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfange nach geändert oder der durch Zeitablauf erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig.
- § 22. Ist eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersteren Falle nach dem Höchstbetrage, im letzteren Falle nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten.
- § 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag; die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt jedoch mindestens 2 S.
- § 24. Im Falle eines Neuerungsvertrages (Novation) kommt die Gebühr für jenes Rechtsgeschäft in Anwendung, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgeändert wurde.
- § 25. (1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikata usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.
- (2) Die Hundertsatzgebühr ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn sämtliche Gleichschriften dem für die Gebührenbemessung zuständigen Finanzamte innerhalb acht Tagen nach Entstehung der Gebührenschuld vorgelegt werden und von diesem Amte auf allen Gleichschriften durch Vermerk bestätigt wird, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrage in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.
- (3) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.
- § 26. Für die Bewertung der gebührenpflichtigen Gegenstände gelten, insoweit nicht in den Tarifbestimmungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, mit der Maßgabe, daß bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind und daß bei wiederkehrenden Leistungen die Anwendung des § 16, Abs. (3), des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen ist.

- § 27. Die Hundertsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.
- § 28. (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind verpflichtet:
 - 1. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften.

 - b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt ist und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt wird, beide Vertragsteile und der Dritte;
 - bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist;
 - 3. bei Gedenkprotokollen jene Personen, von denen in dem Protokolle bekundet wird, daß sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.
- (2) Bei Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, von welchen der eine Teil von der Gebührenentrichtung befreit ist, dem anderen Teile aber diese Befreiung nicht zukommt, sind die Gebühren von dem nicht befreiten Teile zur Gänze zu entrichten.
- (3) Trifft die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.
- § 29. Hat jemand im Namen eines anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,
- 1. eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Inlande ausgestellt oder angenommen oder
- 2. von einer im Ausland ausgestellten Urkunde über ein Rechtsgeschäft einen die Gebührenpflicht begründenden Gebrauch gemacht, so ist derjenige, für den diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er
 - a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt oder
 - b) durch sie einen Vorteil erlangt hat.

Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) gegeben, so ist der Geschäftsführer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 30. Für die Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften haften mit den in § 28 und § 29 genannten Personen und unter sich zur ungeteilten Hand:

- 1. wer im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausstellt oder annimmt;
- 2. wer eine im Ausland ausgestellte Urkunde über ein Rechtsgeschäft bei Eintritt der Gebührenpflicht [§ 16, Abs. (2)] in Händen hat;
- 3. die Rechtsanwälte, Notare und sonstigen Bevollmächtigten bei Rechtsgeschäften, über die Urkunden unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;
- 4. wer als Zeuge ein Gedenkprotokoll über ein Rechtsgeschäft unterfertigt hat.
- § 31. (1) Sind die Hundertsatzgebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten, so sind die Urkunden über die Rechtsgeschäfte dem Finanzamte in beglaubigter Abschrift binnen acht Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld (§ 16) anzuzeigen.
 - (2) Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt
 - 1. bei Rechtsgeschäften, die im Inlande abgeschlossen wurden,
 - a) wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand, dem Notare, Rechtsanwalte oder sonstigen Bevollmächtigten;
 - b) in allen anderen Fällen den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand;
 - bei den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte demjenigen, an den sie im Inland gelangt sind.
- § 32. (1) Die auf Grund amtlicher Bemessungen zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid bekanntgegeben. Sie sind binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.
- (2) Wenn der Zahlungspflichtige nach erfolgter Gebührenanzeige den Antrag stellt, kann das Finanzamt ihm die zu entrichtende Gebühr mündlich bekanntgeben; in diesem Fall hat er die Gebühr unter Verzicht auf einen Bescheid und ein Rechtsmittel sofort einzuzahlen.
- § 33. Tarifder Gebühren für Rechtsgeschäfte.

Tarif-

1 Adoptionsverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S nicht übersteigt,

vom ersten Bogen seste Gebühr wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S übersteigt,

10 3

Tarit-	Tarif- post
2 Advitalitätsverträge, wodurch ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Überlebens auf Lebensdauer einräumt, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S	des Eigentums in der Weise, daß einem Teil die Substanz des Grundes samt der Benützung der Unterfläche, dem anderen aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, nach dem Werte 2 v. H.
das sind-Verträge über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes einer Person, nach dem Werte des Unter- haltsbetrages	7 Bürgschaftserklärungen, wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 ABGB.); der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt (§ 1347 ABGB.),
4 An weisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird, vom Werte der Leistung 2 v. H.	nach dem Werte der verbürg- ten Verbindlichkeit 1 v. H. wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, von jedem Bogen feste Ge-
Der Gebühr unterliegen nicht	bühr 2 \$
1. amtliche Anweisungen;	Der Gebühr unterliegen nicht
 kaufmännische Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, unbeschadet der Bestimmungen 	 Bürgschaftserklärungen an Kreditunternehmungen für Darlehen derselben;
des Wechselsteuergesetzes. 5 Bestandverträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält,	 Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner In- teressen außer dem öffent- lichen Dienste oder einem Vertragsverhältnisse gegeben werden müssen.
nach dem Werte	8 Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden, wie Schuldscheine, Schuldbriefe, Schulderklärungen),
dann gegeben, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mittei- lungen zustande gekommen ist.	nach dem Werte der dargelie- henen Sache (des Vorschuß- betrages)
Anmerkung: Bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages ist als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Ge-	 Verträge über Darlehen gegen Verpfändungen von Wert- papieren oder Waren mit sta- tutenmäßig zu solchen Dar- lehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen; Darlehensverträge gegen Faust- pfand mit Pfandleihanstalten;
bührenermittlung außer Betracht. Der Gebühr unterliegen nicht Bestandverträge, bei denen das Jahresentgelt 300 S nicht übersteigt. 6 Bodenzinsverträge, das	3. Verträge über Darlehen von Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften an ihre Mit- glieder gegen Schulderklärun- gen, die an Nichtmitglieder
sind Verträge über eine Teilung	nicht übertragbar sind;

Tarif-

- 4. Schulderklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (laufende Rechnung), Erklärungen von Kunden solcher Unternehmungen über die Anerkennung derartiger Kontoauszüge und Mitteilungen im geschäftlichen Verkehr Kreditunternehmungen deı über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;
- 5. Kupons über Darlehenszinsen (Zinsscheine);
- 6. Spareinlagebücher.
- 9 Dienstharkeiten, wenn jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit entgeltlich eingeräumt oder die entgeltliche Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird,

von dem Werte des bedungenen Entgeltes 2 v. H.

10 Dienstleistungen:

- 1. entgeltliche Verträge über Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn die Ernennungs(Wahl)akten hinterlegt werden oder der Dienstgeber eine natürliche oder juristische Person ist, der die persönliche Gebührenfreiheit zusteht;
- 2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen, Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse,

nach dem Werte aller mit dem Dienstvertrag verbundenen Geld- und Sachbezüge bis zum Jahresbetrag von einschließlich 12.000 S

darüber hinaus 2 v. H.

Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen

Anmerkung: 1. Wird die Grenze von 12.000 S überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug neu zu berechnen; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen.

- 2. Die Gebühr kann, wenn sie 60 S übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden.
- 3. Von Kommunitäten, in denen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Kommunität bestehenden Amter nicht abgesonderte Diensteinkünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von 1/2 v. H. des Jahreseinkommens reinen Kommunität zu bemessen.

Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3600 S nicht übersteigt. Wird die Freigrenze im Laufe des Dienstverhältnisses durch Erhöhung der Bezüge überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug zu entrichten; bei weiteren Bezugserhöhungen ist die Gebühr nur von dem Mehrbezuge zu entrichten.

11 Ehepakte, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden, nach dem Werte 1 v. H.

Anmerkung: Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird durch einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache oder von Wertpapieren übertragen, so finden die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes

gesetzes Anwendung. 12 Einverleibungsbewilligungen der Verpflichteten in

oder

abgesonderten Ausfertigungen, vom ersten Bogen feste Gebühr

des Kapitalverkehrsteuer-

Anmerkung: Ist die Einverleibungsbewilligung zugleich als Hypothekarvertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekarverträge.

13 Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, das sind Verträge, wodurch jemandem das Nutzungseigentum eines Gutes (land- und

Tarif-Kapitalverkehrsteuergesetzes, woforstwirtschaftlichen Betriebes) durch sich zwei oder mehrere erblich gegen jährliche Leistun-Personen zur Verfolgung eines gen überlassen wird, Erwerbszweckes verbinden, nach dem Werte 2 v. H. 1. a) bei Widmung ihrer Tätig-14 Erbverträge, keit ohne Vermögenseinvom ersten Bogen feste Gebühr 10 S lagen. vom ersten Bogen feste 15 Erwerbs- und Wirt-20 S Gebühr schaftsgenossenschafb) bei Widmung von Vermögenswerten, 1. der Vertrag über die Errichvom Werte der beduntung einer Genossenschaft und genen Vermögenseinüber jede Erhöhung des Nennlage oder ihrer Erbetrages der Geschäftsanteile, höhung 2 v. H. vom Werte der Summe (Erc) bei Überlassung eines Gehöhung) aller gezeichneten schäftsanteiles von einem Geschäftsanteile 1 v. H. Gesellschafter an einen ande-Ausgenommen hievon bleiren Gesellschafter oder einen ben die durch die Verordnung Dritten, zur Anpassung der verbrauvom Entgelt, mindestens aber vom Werte des chergenossenschaftlichen richtungen an die kriegswirt-Gesellschaftsanteiles ... 2 v. H. schaftlichen Verhältnisse vom d) bei Errichtung einer inlän-18. Februar 1941 und später dischen Niederlassung durch aufgelösten Erwerbseine ausländische Gesell-Wirtschaftsgenossenschaften schaft. (Konsumgenossenschaften, anläßlich Konsumvereine) vom Werte des Anlageihrer Wiedererrichtung. und Betriebskapitales, das der Niederlassung 2. die Erklärung des Beitrittes gewidmet wird 2 v. H. eines neuen Genossenschafters und die Erklärung eines Ge-2. bei Beteiligung an einer Vernossenschafters über die Beteimögenseinlage als stiller Gesellschafter, ligung auf einen weiteren Geschäftsanteil, vom Werte der Vermögensvom Werte des Geschäftseinlage oder ihrer Eranteiles 1 v. H. höhung 2 v. H. mindestens jedoch 1 S. Anmerkung: 1. Die Gebühren-Ausgenommen bleiben hiepflicht ist auch dann gegeben, wenn von die Beitritte zu den der Gesellschaftsvertrag durch Auswiedererrichteten Erwerbstausch von Briefen oder durch sonund Wirtschaftsgenossenstige schriftliche Mitteilungen zuschaften (einschließlich der stande gekommen ist. Konsumgenössenschaften) bis 2. Wird über den Gesellschafts-31. Dezember 1947. vertrag ein Schriftstück nicht aus-Anmerkung: 1. Für die Gebühgefertigt, so ist für die Entstehung: renpflicht ist der schriftlichen Erder Gebührenpflicht die Anmeldung klärung (Punkt 2) die Eintragung zur Eintragung ins Handelsregister in das Verzeichnis der Genossenals Urkunde über das Rechtsschafter gleichzuhalten. geschäft anzusehen. 2. Die unter Punkt 1 und 2 an-3. Werden in eine Gesellschaft geführten Gebühren können über unbewegliche Sachen oder Anteile Antrag mit einem Pauschale fest-Kapitalgesellschaften eingegesetzt werden. bracht, so finden die Vorschriften 16 Gesellschaftsverträge, des Grunderwerbsteuergesetzes und

Kapitalverkehrsteuergesetzes

Anwendung.

ausgenommen solche über Kapi-

talgesellschaften im Sinne des

Carif- post	
17 Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch unge- wissen Vorteiles versprochen und	
angenommen wird:	
1. Wetten (mit Ausschluß der Totalisateur- und Buchmacher-	
wetten) vom Wettpreise und, wenn die Wettpreise verschie- den sind, vom höheren Wett-	
preise	2 v. H
im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind,	
vom Kaufpreise 3. Bodmereiverträge, von dem auf Bodmerei auf-	2 v. H
genommenen oder darge- liehenen Betrage oder	
Geldwerte	2 v. H
von Versicherungsanstalten ab- geschlossen werden, wenn ge- gen die Leibrente bewegliche	
Sachen überlassen werden, vom Werte der Sachen 5. Promessenscheine, das sind Ur-	2 v. H
kunden über die Veräußerung der Gewinsthoffnung von Lo- sen,	
feste Gebühr für je ein Los .	1 S
18 Hypothekarverschrei- bungen, wodurch zur Sicher- stellung einer Verbindlichkeit	
stellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird, nach dem Werte der Verbindlich- keit, für welche die Hypothek	
eingeräumt wird	1 v. H
Anmerkung: Ist die Verbindlich- keit, für welche die Hypothek ein- geräumt wird, unbestimmt und	
kann deren Betrag auch nicht an- nähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte	
der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekar-	
sicherstellungen erschöpft ist, zu richten, sie beträgt iedoch mindestens	2 S
19 Pensionszusicherungen von Privatpersonen für Dienst-	
leistungen nach einer bestimm- ten Dienstzeit, wie Verträge über Dienst-	
leistungen.	
20 Vergleiche (außergerichtliche):	

1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintra-

gung der vor Gemeindevermittlungsämtern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr 2 S 2. in allen anderen Fällen, a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird 1 v. H, b) sonst 2 v. H. vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen. 21 Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten: 1. Unentgeltliche, wie Schenkungen nach dem Erbschaftsteuergesetz; 2. entgeltliche nach dem Werte des Entgeltes 2 v. H.

IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

- § 34. (1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, sind anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Amtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.
- (8) Ist jemand im Laufe der letztvorhergegangenen zwei Jahre zur Entrichtung von erhöhten Gebühren gemäß § 9 verhalten worden, so ist jede weitere Gebührenverkürzung als Steuervergehen im Sinne der Reichsabgabenordnung (§§ 396, 402 und 413) zu verfolgen.
- (4) Wird in einem Strafverfahren wegen einer Gebührenverkürzung eine Gekistrafe auferlegt, so darf sie nicht weniger als die höchstzulässige Gebührenerhöhung betragen.
- (5) Die Bestimmung des § 410 der Reichsabgabenordnung über Selbstanzeige gilt auch für

jene Fälle, bei denen ohne Einleitung eines Strafverfahrens Gebührenerhöhungen eingehoben werden können.

- (6) Der Schuldige oder Teilnehmer an der Hinterziehung oder Gefährdung einer Gebühr haftet für den Betrag, um den die Gebühr verkürzt wurde.
- § 35. (1) Stempel- und Rechtsgebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden, sinngemäß Anwendung.
- (2) Bis zur Neuregelung der Sozialversicherung, der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung sind alle Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Sozialversicherungsträgern (Verbänden), den Behörden der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einerseits und den Arbeit(Dienst)gebern, Versicherten und Rentenempfängern anderseits erforderlich sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.
- § 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und für die weder nach den österreichischen Gebührenvorschriften eine Gebühr noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Zur Entrichtung der Gebühren ist in diesem 'Falle derjenige verpflichtet, der den amtlichen Gebrauch macht.
- § 37. Bis auf weiteres wird der Rechnungsstempel mit einem Pauschalbetrag in Form eines Zeschlages zur Umsatzsteuer in der Höhe von 10 Prozent erhoben. Der Zuschlag ist zusammen mit der Umsatzsteuer zu entrichten.
- § 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

185. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, betreffend Anderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, und der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202 (Grunderwerbsteuernovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, wird abgeändert wie folgt:

a) In § 3 lautet Punkt 2:

"Der Erwerb eines Grundstückes durch Personen, die mit dem Veräußerer (Geschenkgeber) in gerader Linie verwandt sind, wenn das Grundstück der Landwirtschaft gewidmet ist und der Wert der Gegenleistung (Wert des Grundstückes) 6000 S nicht übersteigt. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund des, bestehenden Güterstandes das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;"

Die Punkte 6 und 7 entfallen.

- b) In § 4, Abs. (1), lautet Punkt 5:
- "5 beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegsschäden an einen anderen Standort verlegt werden müssen, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes bis 30. Juni 1947 erfolgt."
- In § 4, Abs. (2), ist nach dem ersten Satz einzuschalten:

"Diese Frist kann durch das zuständige Finanzamt bis zum Ablauf von weiteren fünf Jahren erstreckt werden, wenn der Erwerber nachweist, daß das Grundstück innerhalb des ursprünglichen fünfjährigen Zeitraumes nur aus kriegsbedingten Gründen zu dem begünstigten Zweck noch nicht verwendet werden konnte."

Im letzten Satz sind nach den Wörten "fünf Jahren", die Worte "oder innerhalb der erstreckten Frist" einzuschalten.

c) In § 12, Abs. (1), ist nach dem ersten Satz einzuschalten:

"Der Einheitswert ist bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die vom Eigentümer und seinen Angehörigen (Personen der Steuerklasse I und II des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Erbschaftssteuernovelle 1946) selbst, mit oder ohne Beihilfe von fremden Arbeitskräften, bewirtschaftet wurden (bäuerliche Betriebe), mit einem um 15.000 S verminderten Betrage anzusetzen, wenn der Erwerber, oder bei mehreren Erwerbern wenigstens einer, dem bäuerlichen Berufskreise angehört."

- d) In § 13, Abs. (2), ist nach Punkt 3 einzuschalten:
- "4. beim Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen."
- Abs. (3) lautet: "Die Steuer beträgt 4 v. H. bei dem entgeltlichen Erwerb von Grundstücken, wenn der Wert der Gegenleistung 30.000 S übersteigt; hievon ist ausgenommen der Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen."

"(4) Zur Steuer wird ein Zuschlag von 2 v. H. eingehoben. Von diesem Zuschlag sind ausgenommen der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, ferner der Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen."

"(5) Werden innerhalb zweier Jahre durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Grundstücke oder Grundstücksanteile übertragen, ist die Steuer vom Gesamtwerte der innerhalb dieses Zeitraumes übertragenen Grundstücke oder Grundstücksanteile zu berechnen.

e) In § 21 lautet der Abs. (1), Punkt 2:

"In § 2 des Gesetzes sind die Abs. (1) und (2) in der folgenden Fassung anzuwenden:

- (1) Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des österreichischen bürgerlichen Rechtes zu verstehen. Was als Zubehör des Grundstückes zu gelten hat, bestimmt sieh nach den Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Rechtes. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet:
- 1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
- Apothekerge-2. Mineralgewinnungsrechte, rechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.
 - (2) Den Grundstücken stehen gleich:
 - 1. Baurechte,
 - 2. Erbpachtrechte,
 - 3. Gebäude auf fremdem Boden."

Artikel II.

Die Steuervereinfachungsverordnung 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, wird abgeändert wie folgt:

In § 15 lautet Abs. (2):

"Beim Grundstückserwerb von Todes wegen und bei Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, ferner beim Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1946 angeführten Personen, wird der Zuschlag nach Abs. (1) nicht erhoben."

Abs. (3) entfällt.

Artikel IIL

Auf die Grunderwerbsteuer für Grundstückserwerbe von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden sind die §§ 2, 3, 11, 14, 15, 21, 34 und 42 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Erbschaftsteuer- Forstwirtschaft abgegeben werden.

Dem Abs. (3) werden als neue Absätze ange- novelle 1946 an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes anzuwenden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Es ist insbesondere ermächtigt, das Grunderwerbsteuergesetz unter Berücksichtigung seiner Anderungen durch dieses Bundesgesetz und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staatsund verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wieder zu verlautbaren.

Renner

Figl

Zimmermann

186. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. September 1946, betreffend die Bewirtschaftung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

- § 1. (1) Die Bewirtschafter von mehr als 1000 in Ertrag stehenden amerikanischen Mutter-stöcken haben die im Winter 1946/47 voraussichtlich anfallende Menge an Schnittreben, nach Sorten gegliedert, bis 31. Oktober 1946 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden und nach dessen Weisungen zu verwenden.
- (2) Wer im Jahre 1946 mehr als 1000 Stück amerikanische Wurzelreben erzeugte, hat gleichfalls die angefallene Menge, nach Sorten gegliedert, bis 31. Oktober 1946 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden und nach dessen Weisungen zu ver-
- (3) In der Anmeldung sind auch jene Mengen anzuführen, die für die Veredelung, beziehungsweise Verwendung im eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsrebschule benötigt werden. Hiebei ist auch die Gesamtfläche des Ertragsweingartens des Anmeldepflichtigen anzugeben.
- § 2. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt den Anmeldepflichtigen (§ 1) bis längstens 30. November 1946 mit, welche Anzahl an Schnitt- und Wurzelreben im eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsrebschule verwendet werden kann. Die darüber hinaus gehende Menge darf nur nach den Weisungen des Bundesministeriums für Land- und

- (2) Bereits abgeschlossene Verkaufsvereinba- | rungen dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht durchgeführt werden.
- § 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus

187. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung vom 5. September 1946 über die Erfassung und Bewirtschaftung der Weinernte 1946 (Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946).

Auf Grund der Gesetze vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, und vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

- § 1. (1) Die gesamte Weinernte 1946 sowie die noch vorhandenen Mengen Altwein unterliegen der Bewirtschaftung.
- Wein im Sinne dieser Verordnung sind auch Weintrauben, Traubenmaische und Weinmost.
- (3) Zur fachlichen Beratung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung in Fragen der Weinerfassung, Aufbringung und Verteilung wird beim Bundesministerium für Volksernährung eine Weinlenkungskommission aufgestellt.
- § 2. (1) Alle Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften haben ihre Weinernte 1946 oder die von ihnen durchgeführte Einlagerung binnen acht Tagen nach Beendigung der Lese und gleichzeitig die noch in ihrer Verwahrung befindlichen Altweinmengen, beide getrennt nach Edelwein und Direktträgerwein, schriftlich bei dem nach dem Orte der Einlagerung zuständigen Gemeindeamte (in Wien beim Bezirksvorsteher) anzumelden. Ist der Wein in mehreren Gemeinden eingelagert worden, so ist der Anmeldung am Orte des Hauptbetriebes eine Zusammenstellung der gesamten Weinernte, getrennt nach Einlagerungsorten, anzuschließen. In der Anmeldung ist anzugeben, ob der Ablieferungspflicht für das Jahr 1945 gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 192, entsprochen wurde. Auch Verpächter und Nutznießer, die auf Grund von Pacht- und Nutzungsverträgen Wein von Weinerzeugern erhalten, haben diesen binnen acht Tagen anzu- bezugsberechtigungen oder Weinmarken gekauft

- melden. Die Anmeldungen sind nach dem Muster der Beilage in zweifacher Ausfertigung zu er-
- (2) Die Weinernte 1946 ist hiebei mit 90 Prozent des erzeugten Weinmostes einzusetzen. 106 kg Trauben sind 100 Litern Maische, 135 kg Trauben 100 Litern Most gleichzusetzen.
- (3) In der Anmeldung sind gesondert auch die nach dem 1. August 1946 veräußerten Mengen Wein unter Angabe des Erstehers auszuweisen.
- (4) In der Anmeldung ist anzugeben, ob Weinabgabe im Buschenschank oder auf Grund von Selbstmarkterberechtigungen angestrebt wird.
- (5) Weinerzeuger, deren Ernte 100 Liter nicht überschreitet, sind von der Anmeldung befreit.
- § 3. (1) Die Überprüfung der Anmeldungen obliegt der örtlich zuständigen Weinsteuerkommission, in Orten, wo diese nicht oder noch nicht besteht, einer Kommission, der der Bürgermeister (Bezirksvorsteher) oder sein Vertreter und zwei vom Bezirkshauptmann auf Vorschlag der Bezirksbauernkammer ernannte ortsansässige Weinbautreibende angehören.
- (2) In Orten mit insgesamt weniger als 10 ha Weingartenfläche obliegt die Überprüfung der Anmeldung [Abs. (1)] dem Bürgermeister (Bezirksvorsteher) oder seinem Stellvertreter.
- § 4. (1) Die ganze angemeldete Menge Altwein - soweit die Ablieferungspflicht 1945 erfüllt wurde - und von der angemeldeten Erntemenge 1946 30 Prozent — von letzterer mindestens aber 500 Liter - werden für den Eigenbedarf freigegeben. Die restlichen 70 Prozent der Erntemenge 1946 gelten als erfaßt und sichergestellt. 5/7 davon dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abgegeben und in Verkehr gesetzt werden.
- (2) Die verbleibenden 2/7 des 70prozentigen Teiles [Abs. (1)] der Erntemenge 1946 sind beim Erzeuger zu lagern, pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung einvernehmlich zu erlassenden Weisungen verwendet werden.
- (3) Die durch eine Sonderverfügung der britischen Militärregierung in Steiermark sichergestellten Altweinmengen bleiben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) auch weiterhin erfaßt.
- (4) Im Falle außerordentlicher Kriegsschäden an Wirtschafts- und Wohngebäuden kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer und der Weinlenkungskommission die in Abs. (1) festgesetzte Weinfreimenge erhöhen.
- § 5. (1) Wein darf nur auf Grund von Wein-

und verkauft werden. Dies gilt auch für nicht | angemeldeten [§ 1, Abs. (5)] und für den Eigenbedarf freigegebenen Wein [§ 4, Abs. (4)].

- (2) Für eine nach der Betriebsgröße abgestufte Versorgung der bäuerlichen nichtweinbautreibenden Bevölkerung mit Erntewein sind Bezugsscheine in der Höhe des bisher nachgewiesenen Bezuges auszustellen. Wein aus Direktträgerreben ist ausschließlich für industrielle Zwecke und Haustrunk zu verwenden.
- 6 6. (1) Buschenschank darf nur in jenen Orten ausgeübt werden, wo er seit altersher üblich ist und auch dort nur von solchen Betrieben, die ihn nachweislich schon ausgeübt haben. Als Buschenschank kann auf Antrag auch eine andere Form des Weinabsatzes von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung bezeichnet und behandelt werden.
- (2) Die Selbstmarkterberechtigungen sind in jenem Verhältnis anzuerkennen, in dem sie seinerzeit nachweislich zu dem Gesamternteergebnis standen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so setzen die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung das Ausmaß der Selbstmarkterberechtigung nach freiem Ermessen fest, wobei jedoch das tatsächliche Ausmaß der seinerzeit in Litern ausgedrückten Selbstmarkterberechtigung nicht unterschritten werden soll. Die so abgesetzten Weinmengen sind ebenfalls in die abgabepflichtige Weinmenge einzurechnen.
- § 7. (1) Der Transport von mehr als 5 kg Trauben und mehr als 2 Litern oder 3 Bouteillen (zu 0'72 bis 0'75 Liter) Wein unterliegt dem Transportscheinzwang. Dies gilt jedoch nicht für den Transport von Trauben oder Traubenmaische vom Weingarten des Erzeugers in seinen oder einen anderen Erzeugerkeller oder in den Keller der zuständigen Winzer-, beziehungsweise Kellereigenossenschaft.
- (2) Transportbescheinigungen und Weinbezugsberechtigungen werden von den Bundesministerien für Land und Forstwirtschaft und Volksennährung nach Anhörung der Weinlenkungskommission ausgestellt.
- (3) Weinmarken werden nach Anhörung der Weinlenkungskommission gleichzeitig mit den Lebensmittelmarken ausgegeben. Die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung können mit der Ausstellung von Weinbezugsberechtigungen und Transportscheinen im Bedarfsfalle auch andere Stellen betrauen, die hiebei an ihre Weisungen gebunden sind.
- § 8. (1) Die Weinlenkungskommission besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Volksernährung als Vorsitzenden, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als sein Stellvertreter, je zwei Vertretern der abzugeben [§ 6, Abs. (1)].

- Landes-Landwirtschaftskammern von Niederösterreich und Burgenland, des Weinhandels, der Gastwirte, der Verbraucher, je einem Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammern für Steiermark und Wien und einem Vertreter aus dem Kreise der Winzergenossenschaften.
- (2) Die Ernennung der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Landes-Landwirtschaftskammern und des Vertreters aus dem Kreise der Winzergenossenschaften erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Ernennung aller übrigen Mitglieder nach Anhörung der zuständigen Interessenvertretungen - die der Vertreter der Verbraucher nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - durch den Bundesminister für Volksernährung. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist für die übrigen Mitglieder der Weinlenkungskommission je ein Stellvertreter zu ernennen.
- (3) Die Weindenkungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ihre von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung zu genehmigende Geschäftsordnung.
- § 9. Die Erfassung und Bewirtschaftung des Weines hat sich insbesondere auch auf folgende Maßnahmen zu erstrecken:
- auf eine entsprechende Vorratshaltung mit Rücksicht auf die zu erwartende Weinqualität;
- auf die Verwendung hochwertiger Weine für Kompensations- und Repräsentationszwecke;
- auf die Zurückhaltung der Fechsung ganzer Gebiete für diese Zwecke;
- auf die Abgabe von Most und Wein an die verarbeitende Industrie zur Erzeugung von Sekt, Süßwein, Weinbrand, alkoholfreiem Traubensaft und zur Essigerzeugung;
- auf den Verkehr mit den aus diesen Zuweisungen gewonnenen Erzeugnissen.
- § 10. (1) Von den 5/7 der gemäß § 4, Abs. (1), erfaßten Weinmenge sind grundsätzlich
 - 40 Prozent bis längstens 30. November 1946,
 - 40 Prozent bis längstens 30. April 1947 und
 - 20 Prozent bis längstens 30. September 1947,
- in Orten mit Preisgruppen der Erzeugerhöchstpreise für Weißwein von der neunten Gruppe aufwärts, für Rotwein von der achten Gruppe aufwärts (Verlautbarung in der "Wiener Zeitung" Nr. 21 vom 14. Oktober 1945) jedoch
- 50 Prozent bis längstens 30. April 1947 und 50 Prozent bis längstens 30. September 1947

- (2) In besonders begründeren Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Ansuchen der Erzeuger (Winzer- und Kellereigenossenschaften) und nach Einholung eines Gutachtens der Spitzenweinbewertungskommission mit Rücksicht auf die Weinqualität eine Erstreckung dieser Ablieferungstenmine bewilligen.
- § 11. (1) Händler und Gastwirte erhalten bei der erstmaligen Ausstellung ihrer Weinbezugsberechtigung ein nach freiem Ermessen von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung zu bestimmendes Kontingent zugewiesen. In der Zeit vom 1. August 1946 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bezogener Wein ist auf dieses Kontingent anzurechnen. Weitere Weinbezugsberechtigungen werden nur nach Maßgabe und im Umfange der durch die Händler von den Käufern eingezogenen Weinbezugsberechtigungen oder der von Gastwirten und Weineinzelhändlern den Verbrauchern abgenommenen Weinmarken, die gleichzeitig abzuführen sind, ausgestellt.
- (2) Die beim Verkauf oder Ausschank durch Selbstmarkter und Buschenschänker den Verbrauchern abgenommenen Weinmarken sind den im § 3 genannten Kontrollorganen am 1. eines jeden Monates gegen Empfangsbestätigung abzuführen.
- (3) Weinhändler und Gastwirte haben die von ihnen eingezogenen Weinbezugsberechtigungen und Weinmarken, soweit sie nicht zum Bezuge neuer Weinbezugsberechtigungen verwendet wurden, am 1. eines jeden Monates dem Bundesministerium für Volksernährung gegen Empfanzsbestätigung abzuführen.
- § 12. Weinhändlern und Gastwirten kann eine Frist zur Abgabe der von ihnen bezogenen Weinmengen vorgeschrieben werden. Sie haben den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung allmonatlich unter Vorlage der Einkaufs- und Abgabebelege eine Bestandsmeldung über ihre Weinvorräte zu erstatten. Sind bezogene Mengen in größerem Umfange nicht abgesetzt worden, so können Weinkäufer anläßlich der Ausstellung von Weinbezugsberechtigungen angewiesen werden, ihren Bedarf bei einem dieser Weinhändler oder Gastwirte zu decken, die ihrerseits verpflichtet sind, diese Weinbezugsberechtigungen einzulösen.
- § 13. Einkäufer, die nach dem 1. August 1946 aber noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Wein einkauften, haben dies den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung bis spätestens 15. Oktober 1946 schriftlich unter Angabe der Menge, der Art, des Preises der Ware und des Verkäufers anzuzeigen.
- § 14. Wenn Weinhändler oder Gastwirte gleichzeitig Weinerzeuger sind, so kann ihnen die

- Verwertung im eigenen Betriebe gegen Verrechnung auf das im Verkehr zu setzende Kontingent [§ 4, Abs. (1) bewilligt werden. Hiebei sind die Bestimmung n des § 12 sinngemäß anzuwenden.
- § 15. (.) Ergeben sich in besonders gelagerten. Fällen aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unbillige Härten, so kann, soweit es sich um Erfassung und Aufbringung handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Volksernährung nach Anhörung der Weinlenkungskommission Sonderverfügungen zur Vermeidung oder Milderung solcher Härten treffen.
- (2) Im Bedarfsfalle können Weinhändlern und Gastwirten Bezugsberechtigungen zum Einkaufe nur in bestimmten Gebieten ausgestellt werden.
- § 16. Soweit christliche Religionsgemeinschaften unter die Bestimmungen des § 1 fallen, haben sie in der Anmeldung (§ 1) anzugeben, welche Weinmengen für Kultuszwecke der eigenen Pfarre oder des eigenen Stiftes (Kloster) benötigt werden. Die Bedarfsmenge wird in dem von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung festzusetzenden Ausmaße der Weinfreimenge [§ 4, Abs. (1)] zugerechnet. Ein Anspruch auf Buschenschank, auf Selbstmarkterberechtigung oder Anwendung des § 14 ist zu berücksichtigen. Über die restliche bewirtschaftete Weinmenge [§ 4, Abs. (1), 2. Satz] verfügen zu Kultuszwecken der christlichen Religionsgemeinschaften die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung.
- § 17. Wo Landes-Landwirtschaftskammern oder Bezirksbauernkammern nicht bestehen, bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Landeshauptmannschaft (des Magistrates der Stadt Wien) jene Stellen oder Personen, welche die in dieser Verordmung den Landes-Landwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) übertragenen Aufgaben durchzuführen haben.
- § 18. Sollte die Lese im Zeitpunkt der Verlaubarung dieser Verordnung bereits beendet sein, so sind die im § 2 vorgesehenen Anmeldungen unverzüglich zu erstatten.
- § 19. Übertretungen dieser Verordnung werden unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung von der örülich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatlichen Polizeibehörde) gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, beziehungsweise vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, bestraft.

Kraus Frenzel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland ... S 30'— für ständige Bezieher im Ausland ... S 40'—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

OSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a